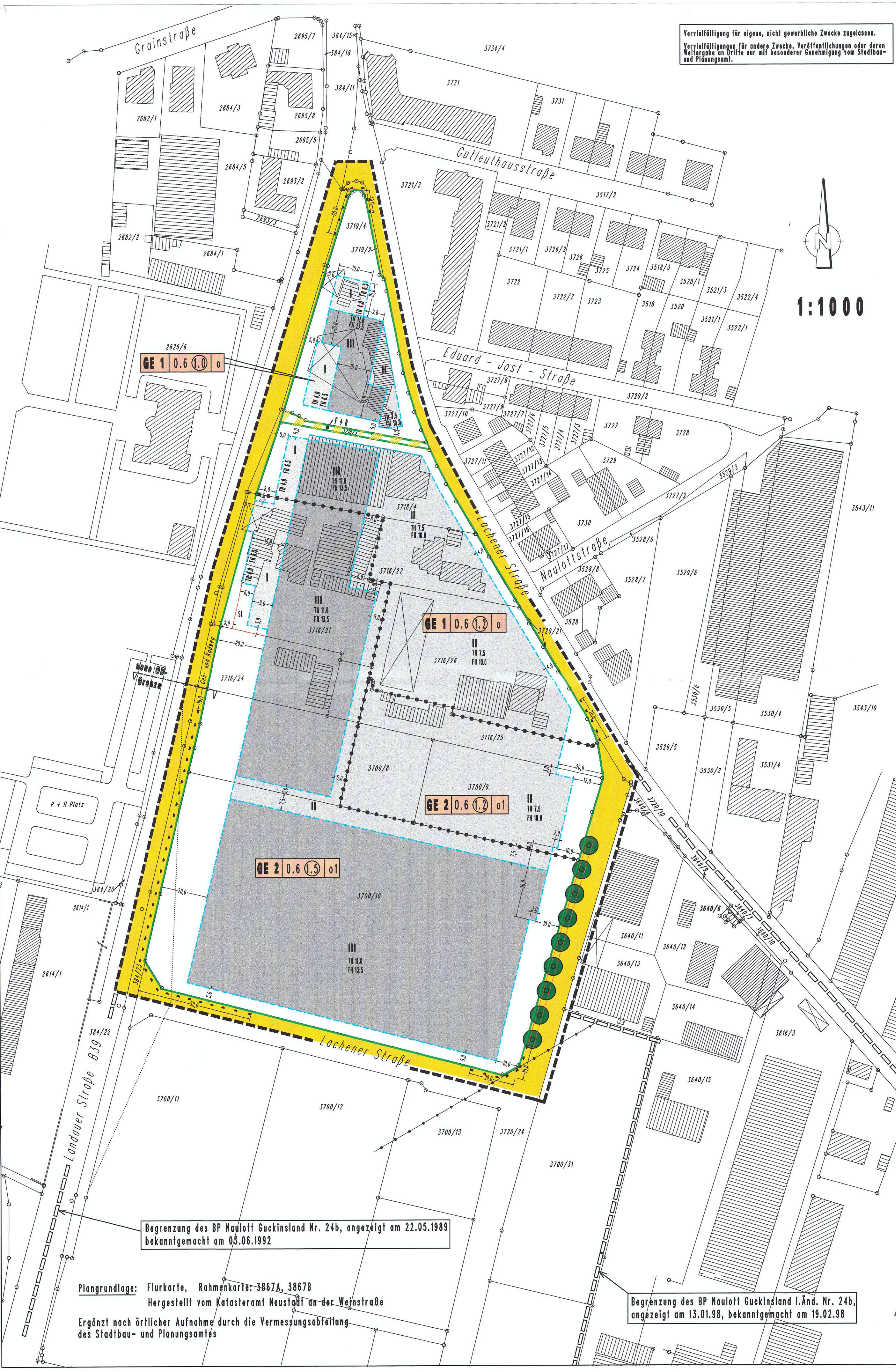




ZEICHENERKLÄRUNG

gemäß Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (PlanVO 90)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

GE 1 Gewerbegebiete mit Einschränkungen

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

1.0 Geschosflächenzahl
0,6 Grundflächenzahl
III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
TH 7,5 Traufhöhe als Höchstmaß
FH 10,0 Firsthöhe als Höchstmaß

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN:

o Offene Bauweise
o1 Offene Bauweise, Gebäudelänge über 50m zulässig
Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN:

Öffentliche Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
F + R Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Fuß- und Radweg -
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
Längsparkspur und Pflanzinseln
Begrenzung von Sichtflächen

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT:

Anzupflanzende Bäume

SONSTIGE PLANZEICHEN

St Stellplätze
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
Begrenzung anderer Bebauungspläne
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets
Vorgeschlagene Grundstücksgrenze
Bestehende Grundstücksgrenze
Bestehende Haupt- und Nebengebäude
20 KV - Freileitung wird bei Herstellung der Erschließungsstraße abgebaut und durch Erdkabel ersetzt
Grenze der Ortsdurchfahrt

I. Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches

Im Norden

Achse "B39, Landauer Straße", Flst.Nr. 384/11, Achse "Lachener Straße", Flst.Nr. 3720/10

Im Osten

Ostgrenze "Lachener Straße" Flst.Nr. 3720/24

Im Süden

Achse "Lachener Straße", Flst.Nr. 3720/24

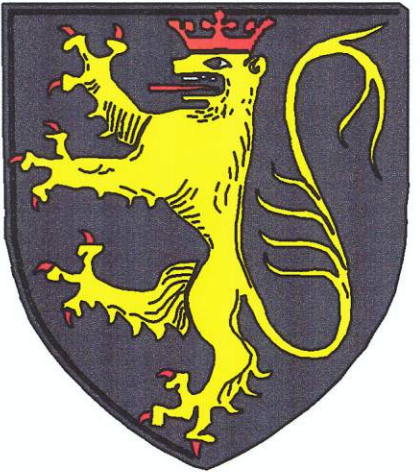
Im Westen

Achse "B39, Landauer Straße", Flst.Nr. 384/22

- II. 1. Die Anhörung des Ortsbeirates erfolgte am
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat am 17.06.97/14.07.98 beschlossen.
3. Der Beschluß wurde am 30.06.97/18.07.98 ortsüblich bekannt gemacht in der Tageszeitung "DIE RHEINPFALZ", -Mittelhaardter Rundschau- (§ 2 Abs. 1 BauGB).
4. Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde nach ortsüblicher Bekanntmachung am 30.06.97 vom 14.07.97 bis 25.07.97 durchgeführt / it. Stadtratsbeschluss vom nicht durchgeführt (§ 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
5. Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 BauGB über die Planung mit Schreiben vom 30.06.97 unterrichtet und zur Abgabe von Stellungnahmen bis zum 08.08.97 aufgefordert worden.
6. Die Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte am 18.07.98 in der Tageszeitung "DIE RHEINPFALZ", -Mittelhaardter Rundschau- (§ 3 Abs. 2 BauGB).
7. Dieser Plan lag in der Zeit vom 03.08.98 bis einschließlich 04.09.98 öffentlich aus (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Während der Auslegungszeit gingen 2 Anregungen ein, über die der Stadtrat am 20.04.99 abgewogen und entschieden hat. Die Beschwerdeführer wurden mit Schreiben vom 21.04.99 über das Ergebnis dieser Entscheidung in Kenntnis gesetzt.
8. Das Eingeschränkte Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde in der Zeit vom 11.03.99 bis 25.03.99 durchgeführt.
- Während des Beteiligungsverfahrens gingen -- Stellungnahmen ein, über die der Stadtrat am ----- entschieden hat, was mit Schreiben vom ----- mitgeteilt wurde.
9. Der Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB (Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen) erfolgte durch den Stadtrat am 20.04.99.

Neustadt an der Weinstraße, den 26.08.99
STADTVERWALTUNG

Dr. Weiler
Oberbürgermeister



NEUSTADT
an der WEINSTRASSE

Bebauungsplan
Oberes Naulott

im Stadtbezirk Nr. 24 b

SATZUNG

gem. §§ 2-12 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)

i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), sowie der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365).

III. Der Bebauungsplan einschließlich Textfestsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Neustadt an der Weinstraße, den 26.08.99
STADTVERWALTUNG

Dr. Weiler
Oberbürgermeister



IV. Die Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte in ortsüblicher Weise am 03.09.99 unter Hinweis auf §§ 44 und 215 BauGB.

Neustadt an der Weinstraße, den 06.09.99
STADTVERWALTUNG

Dr. Weiler
Oberbürgermeister



Entwurf: Stadt- und Planungsamt
Abt. Bauleitplanung
61; Pro-Kno 10.3.99